

PRESSEERKLÄRUNG

Rheinlandpfälzische Gemeinde reicht bei UN-Kommission Beschwerde wegen Verfahren zum Rheinpolder ein

Hauptsitz

Annastraße 28 • 97072 Würzburg

Telefon 0931-46046-0

Telefax 0931-46046-70

info@baumann-rechtsanwaelte.de

ZWEIGSTELLE

Floßplatz 35 • 04107 Leipzig

Telefon 0341-149697-60

Telefax 0341-149697-58

leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de

Kanzlei-Homepage:

www.baumann-rechtsanwaelte.de

Die Kanzlei Baumann Rechtsanwälte hat für die Gemeinde Altrip beim Compliance Committee der UN Economic Commission for Europe in Genf (<http://www.unece.org/termsofreferenceandrulesofprocedureoftheunece.html>) eine Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Missachtung der Rechte der betroffenen Öffentlichkeit in umweltrelevanten Planungsverfahren eingereicht. Die Beschwerde bezieht sich auf die sog. deutschen Präklusionsvorschriften, die Rügerechte von Gemeinden und Bürgern in umweltrelevanten Planungsverfahren sowie Rechtsschutzhemmnisse für Bürger und Gemeinden im Verwaltungsprozess. Die Gemeinde Altrip wehrt sich gegen die Errichtung eines großen Rheinpolders auf ihrer Gemarkung, der aus ihrer Sicht eine große Gefahr darstellt. Sie klagt gegen den Polder gleichzeitig vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Die Aarhus Konvention verleiht der betroffenen Öffentlichkeit bei der Planung von Projekten eine Vielzahl von Rechten. Hierzu gehört das Recht auf eine Beteiligung an diesen Verfahren, die eine ausreichende Zeit zur Einsicht in die verfahrens Unterlagen und zur Vorbereitung eigener Stellungnahmen einschließen muss. Ebenso garantiert ist ein Recht auf weiten Zugang zu Gericht. Über diese Rechte wacht das Compliance, das die Gemeinde Altrip nunmehr angerufen hat.

Rechtsanwalt Wolfgang Baumann (Fachanwalt für Verwaltungsrecht) erläutert Anlass und Inhalt der Beschwerde:

"Die Aarhus Konvention bezweckt eine möglichst weitreichende Beteiligung und ausgedehnte und effektive Rechtsschutzmöglichkeiten für die betroffene Öffentlichkeit. Das deutsche Recht läuft hier leider seit Jahren in eine andere Richtung. So zwingen beispielsweise Präklusionsvorschriften Bürger und Gemeinden dazu, in einer sehr kurzen Frist umfangreiche und komplizierte Planungsunterlagen zu durchdringen und hierzu bereits im Planungsverfahren vertiefte Einwendungen zu erheben, wollen sie nicht in einem späteren Klageverfahren mit entsprechenden Argumenten ausgeschlossen sein. In meiner langjährigen Praxis als Fachanwalt für Verwaltungsrecht habe ich die Erfahrung machen müssen, dass der Bürger und Kommunen regelmäßig mit der Pflicht zur Erhebung von Einwendungen überfordert werden. Die deutschen Vorschriften über die Präklusion von Einwendungen erschweren damit die Beteiligung im Verwaltungsverfahren und wirken sich zugleich nachteilig auf den Rechtsschutz der Betroffenen aus. Dies

wird kombiniert mit verschiedenen Hemmnissen im Verwaltungsprozess, wie dem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Klagen und verkürzten Begründungsfristen für Klagen von Betroffenen im Verwaltungsprozess. Selbst wenn Planungsentscheidungen an Rechtsfehlern leiden, sieht der Gesetzgeber hier eine ganze Kaskade von Heilungsvorschriften, nachträglichen Möglichkeiten sowie den Grundsatz der Planerhaltung vor, der es erlaubt, auch rechtswidrige Entscheidungen aufrechtzuerhalten. Die gerichtliche Kontrolle im Verwaltungsprozess entspricht deshalb nach meiner Auffassung nicht den für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen völkerrechtlichen Vorgaben.“

Jürgen Jacob, Bürgermeister der die Beschwerde führenden Gemeinde Altrip, ruft zu einem selbstbewussten Umgang mit den Beteiligungsrechten für Kommunen auf:

„Die Aarhus Konvention nimmt aus meiner Sicht Gemeinden und Bürger in die Pflicht, sich mit der Umwelt in ihrer Umgebung und hierauf einwirkende Projekte aktiv zu befassen. Gemeinden sind hierbei als Mitglied der betroffenen Öffentlichkeit ein wichtiger Akteur. Nach der bisherigen bundesdeutschen Rechtsprechung dürfen sich die Kommunen nicht zum Wächter des Umwelt- und Naturschutzes aufschwingen. Genau dies erwarten aber die Bürger von uns. Diese erfüllt es häufig mit Unverständnis, dass es der Gemeinde nicht erlaubt sein soll, sich auch für Natur und Umwelt im Gemeindegebiet einzusetzen. Die Gemeinde Altrip tut dies seit Jahren und sieht sich in diesem Wirken durch die Regelungen der Aarhus Konvention voll bestätigt. Da diese Konvention uns auch die Möglichkeit gibt, das Compliance Committee anzurufen, ist es uns ein wichtiges Anliegen, diesem Gremium von den Hindernissen, die uns als Kommune im Verwaltungsprozess begegnen, zu berichten und hier entsprechende Maßnahmen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen. Ich freue mich deshalb über jeden, der sich unserer Beschwerde anschließt.“

Würzburg, den 26.09.2014

gez.: RA Wolfgang Baumann /
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Bei Rückfragen:

Jessica Hinkley
Tel. (0931) 4 60 46-48
Fax (0931) 4 60 46-70